



Richtlinie
zur Vergabe von Stipendien
für Studierende der Humanmedizin
des Landkreises Nienburg/Weser
(Medizin-Stipendium)



Richtlinie zur Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin des Landkreises Nienburg/Weser (Medizin-Stipendium)

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Stipendienprogramm

Um ärztlichem Nachwuchs zu gewinnen vergibt der Landkreis Nienburg/Weser jährlich bis zu ~~zweidrei~~ Stipendien zur Förderung von Studierenden~~en~~ der Humanmedizin. Bei geeigneter Bewerberlage und entsprechendem Bedarf kann ~~der Kreisausschuss auf Vorschlag des Personalbeirates auch~~ das Auswahlgremium mehr als ~~zweidrei~~ Stipendien pro Jahr vergeben. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Haus- oder Fach~~arzt:in~~ in einem Bereich des Landkreises Nienburg/Weser entscheiden.

Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung im ambulanten Bereich fördern, dient aber auch der Sicherstellung der Versorgung im stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Nienburg/Weser.

Die Stipendiat:innen~~en~~ erhalten ab Beginn des Studiums einen Betrag von ~~4300~~ € monatlich. Weiterhin kann ein Zuschuss zu den Studiengebühren oder dem Semesterbeitrag in Höhe von grundsätzlich 50 € bzw. 150 € im Ausland monatlich gewährt werden, sofern Studiengebühren zu entrichten sind. Zudem kann einmalig einen Zuschuss von 150 € für die Teilnahme an einem medizinischen Fachkongress gewährt werden.

Die Zuwendung soll es den Stipendiat:innen~~en~~ ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium zu konzentrieren, damit schnell ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann. Das Stipendium wird frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der/die Stipendiat:in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach HumanmMedizin eingeschrieben ist. Es wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens bis zur Dauer von 75 Monaten gewährt.

Der:/Die Studierende verpflichtet sich, nach der fachärztlichen Weiterbildung für einen Zeitraum von zwei bis vier Jahren - je nach Dauer der in Anspruch genommenen Stipendienförderung - ~~in einem unterversorgten Bereich~~ im Landkreis Nienburg/Weser ärztlich tätig zu sein.

Interessent:innen~~en~~ können sich für das Stipendium direkt beim Landkreis Nienburg/Weser, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg/Weser **bis zum 31. Oktober eines Jahres bewerben**. Um das Interesse der Bewerber:innen erkennen zu können, wird erwartet, dass der:/die Antragsteller:in neben dem Lebenslauf die Motivation zur Ausübung der zukünftigen ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Nienburg/Weser schriftlich darlegt.

2. Zugangsvoraussetzungen für eine Studienförderung

Ein Stipendium kann gewährt werden, wenn der:/die Studierende

a) vorzugsweise aus dem Landkreis Nienburg/Weser stammt (z. B. schulische Ausbildung im Landkreis absolviert, aktueller oder bisheriger Wohnort im Landkreis oder sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis) und

~~b) an einer deutschen, niederländischen~~ oder anderen Universität, deren Abschluss die ärztliche Ap~~ro~~bation ~~als Arzt~~ in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedi~~zin~~ eingeschrieben ist und

b)



Medizinstipendium

Landkreis Nienburg/Weser

- ~~e)~~
~~d)~~ in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU- Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätig-
~~c)~~ keit berechtigt, erforderlich) und
~~e)d)~~ eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit ~~in ei-nem unterversorgten Bereich~~ im des Landkreises Nienburg/Weser abgibt.

Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wurde, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis schriftlich anzuzeigen.

3. Dauer und Höhe der Studienförderung

Der:Die Studierende erhält 4300 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Zusätzlich hierzu erhalten die Studierenden, soweit entsprechende Studiengebühren oder Semesterbeiträge anfallen,

- bei einem Studium in Deutschland einen Zuschuss zu den Studiengebühren oder dem Semesterbeitrag in Höhe von 50 € monatlich ab dem ersten Studienjahr,
- bei einem Studium im Ausland einen Zuschuss zu den Studiengebühren in Höhe von 150 € monatlich ab dem ersten Studienjahr. Wenn entsprechende BAföG-Leistungen bezogen werden, erfolgt die Zahlung des Studiengebührensuschusses bei einem Auslandsstudium aufgrund des Anspruches auf Zahlung von Studiengebühren nach § 3 der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung erst ab dem zweiten Studienjahr.

Die Studienförderung wird als grundsätzlich nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem der:die Stipendiat:in in das Stipendienprogramm aufgenommen wurde und im Studienfach HumanmMedizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für maximal 75 Monate gezahlt. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnaher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

Die Stipendiat:innen erhalten während der Studienzeit (Nachweis der bestehenden Immatrikulation) einmalig auf Antrag einen Zuschuss für die Teilnahme an einem medizinischen Fachkongress, -tagung oder Jahrestagung einer Fachgesellschaft in Höhe von 150 €. Der Zuschuss kann für die Teilnahmegebühr, die Übernachtungs- oder Anfahrtskosten gewährt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis Nienburg/Weser zu richten unter Vorlage der Rechnung der zu bezuschussenden Leistung und der Teilnahmebescheinigung der Veranstaltung.

4. Verpflichtungen des Studierenden während des Förderzeitraumes

Der:Die Studierende verpflichtet sich, das Studium so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.



Der/Die Studierende verpflichtet sich 30 Tage der vorgeschriebenen Famulaturen im Landkreis Nienburg/Weser zu absolvieren.

Der/Die Studierende soll vor Abschluss eines Vertrages mit einer Weiterbildungsstelle Kontakt mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg/Weser aufnehmen, um eine optimale Weiterbildungsstrategie im Einklang mit der Förderrichtlinie zu planen.

5. Nachweispflichten des Studierenden bzw. in Weiterbildung befindlichen Arztes:Ärztin

- a) Der/Die Studierende hat zu Beginn jeden Semesters eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Land—kreis Nienburg/Weser vorzulegen.
- a)b) ~~E~~Ebenso ist einmal jährlich ist ein schriftlicher Sachbericht mit Angaben über den Studienverlauf und aufgetretenen Abweichungen sowie eine Be—stätigung über den Erhalt der Stipendienförderung nach Ablauf des Sommersemesters unaufgefordert vorzulegen. Darin ist zu bestätigen, dass das Medizinstudium so betrieben wird, dass mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit zu rechnen ist.
- b)c) Zeiten einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums sind dem Landkreis Nien—burg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen, wenn diese zu einer Unterbrechung oder Verlängerung des Studiums von voraussichtlich mehr als drei Monaten führen. Dies gilt auch für die Unterbrechung des Studiums zum Zwecke einer Promotion.
- d) Der/Die Studierende ist verpflichtet, das Bestehen des Ersten sowie Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bzw. gleichwertiger Prüfungen, die zur Approbation in Deutschland befähigen, durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses nachzuweisen. Das Nichtbestehen des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Nichtteilnahme am regulären Termin des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung/gleichwertiger Prüfungen ist dem Landkreis Nienburg/Weser unter Angabe von Gründen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- e)e) Der/Die Studierende ist verpflichtet, einen Nachweis über die im Landkreis Nienburg/Weser abgeleistete Famulatur nach Abschluss der Famulatur einzureichen. Sollte keine Famulatur im Landkreis Nienburg/Weser möglich sein, ist dies schriftlich gegenüber dem Landkreis Nienburg/Weser zu begründen (z.B. Famulaturen bereits zu Beginn der Förderung abgeschlossen).
- e)f) Mit Beginn der Facharztweiterbildung ist nachzuweisen, wo die Weiterbildung absolviert wird. Der/Die in der Weiterbildung befindliche Arzt/Ärzt:in ist verpflichtet, während der Facharztweiterbildung dem Landkreis Nienburg/Weser jährlich durch eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte nachzuweisen, dass das Weiterbildungsverhältnis weiterhin besteht. Nach Bestehen der Prüfung ist dem Landkreis Nienburg/Weser eine beglaubigte Kopie der Anerkennungsurkunde vorzulegen. Eine Nichtzulassung zur Prüfung bzw. eine Verlängerung der vorgesehenen Weiterbildungszeit nach jeweiliger Weiterbildungsordnung ist dem Landkreis Nienburg/Weser schriftlich anzuzeigen.



Medizinstipendium Landkreis Nienburg/Weser

e)g) Der:/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Ärzt:in ist verpflichtet, den Abbruch oder Wechsel des Studiengangs, den Wechsel der Universität oder den Abbruch der Weiterbildung dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

f)h) Der:/Die Studierende bzw. in Weiterbildung befindliche Ärzt:in ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder Bankverbindung dem Landkreis Nienburg/Weser unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Verpflichtungen des Studierenden bzw. des:der Arztes:Ärztin nach Ablauf des Förderzeitraumes

a) Der:/Die Studierende verpflichtet sich, unmittelbar nach erfolgreichem Abschluss des Me—dizinstudiums ~~in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen~~ eine fachärztliche Weiter—bildung, die zur entsprechenden Teilnahme des Facharztes an der ärztlichen Versorgung auf Basis dieser Weiterbildung berechtigt, zu absolvieren.

Vor Aufnahme der Facharztweiterbildung erklärt der:/die Stipendiat:/in schriftlich gegenüber dem Landkreis, ~~in für welcher der unterversorgten Facharzttrichtungen die Weiterbildung absolviert wird/ sie sich für die Weiterbildung als Facharzt entscheidet~~. Eine spätere Änderung der gewählten Fach—arzttrichtung ~~kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung dessoll dem Landkreis schriftlich mitgeteilt werden Landkreises erfolgen~~. Die Facharztweiterbildung ist im Landkreis Nienburg/Weser durchzuführen, soweit die Weiterbildungsinhalte im Landkreis Nienburg/Weser angeboten werden und freie Weiterbildungsstellen vorhanden sind.

b) Der:/Die Studierende verpflichtet sich, binnen 18 Monaten nach Abschluss der Facharzt—weiterbildung als Fach~~arzt/~~ Fachärzt:in mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versor—gung, mindestens jedoch zu 75 %, ~~in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich desim~~ Landkreises Nienburg/Weser teilzunehmen.

Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann

1. vertragsärztlich in eigener Niederlassung oder als angestellter bzw. zugelassener Ärzt:in in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Nienburg/Weser (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum)
2. im Rahmen einer Anstellung an einer der Kliniken im Landkreis Nienburg/Weser oder
3. im Gesundheitsamt des Landkreises Nienburg/Weser

erfolgen.

c) Die Dauer der Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung richtet sich nach der Förderdauer der in Anspruch genommenen Studienförderung. Im Falle der Inanspruchnahme

- der Förderung von bis zu 24 Monaten verpflichtet sich der Stipendiat zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von zwei Jahren,
- im Falle einer Förderung von über 24 – 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von drei Jahren
- und im Falle einer Förderung von über 36 Monaten zu einer Teilnahme an der ärztlichen Versorgung für die Dauer von 4 Jahren.



- d) Nach schriftlicher Absprache mit dem Landkreis ist auch eine Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in Teilzeit möglich. Dadurch verlängert sich die Verpflichtung zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung.

7. Aussetzung und Einstellung der Zahlung von Studienförderung

a) Die Zahlung der Studienförderung wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn

- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht werden oder
- das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde.

b) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn

- die maximale Dauer der Zahlung von Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
- die geforderten Nachweise nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
- der/die Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder
- die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von Punkt 7. a), 2. Spiegelstrich ist die Unterbrechung für die Durchführung einer Promotion im Rahmen eines Urlaubssemesters. In diesem Fall wird die Förderung weitergezahlt, die vertraglich vereinbarte Fördersumme jedoch nicht überschritten.

Ausgenommen von Punkt 7. b), 2. Spiegelstrich ist die Wiederholung des Ersten oder Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung. Eine Verlängerung der Förderung kann im Einzelfall gewährt werden, wenn ein zeitnaher Abschluss des Studiums zu erwarten ist.

8. Rückzahlung der Studienförderung

a) Die Studienförderung muss zurückgezahlt werden,

- wenn der Landkreis feststellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder
- der/die Stipendiat:in das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder
- der/die Stipendiat:in vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
- der/die Stipendiat:in nach dem Studium ~~nicht eine der zur Zeit des Abschlusses des Stipendienvertrages im Landkreis Nienburg/Weser unterversorgten~~



Medizinstipendium

Landkreis Nienburg/Weser

~~Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder die Fachweiterbildung nicht innerhalb des Landkreises durchführt oder~~

- ~~der:/die Stipendiat:/in die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 18 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des/im Landkrei—ses Nienburg/Weser aufnimmt oder~~
- ~~der:die Stipendiat:in die ärztliche Tätigkeit nach Abschluss der Weiterbildung nicht im Rahmen einer fachärztlichen Tätigkeit im Landkreis Nienburg/Weser für die Dauer der Verpflichtungszeit durchführt oder~~
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Kündigung des Stipendienvertrages berechtigt.

Ausnahmengenommen von Punkt 8.a), 4. Spiegelstrich, die schriftlich gegenüber dem Landkreis Nienburg/Weser zu begründen sind: -ist

- a) Die gewünschte Weiterbildung wird nicht im Landkreis Nienburg/Weser angeboten.
- b) Ein Teil der Weiterbildung ist im Landkreis Nienburg nicht möglich. Die Weiterbildungsinhalte, die im Landkreis Nienburg/Weser möglich sind, müssen im Landkreis Nienburg/Weser durchgeführt werden.
- c) Im Landkreis Nienburg/Weser sind zum Zeitpunkt des Beginns der Weiterbildung keine freien Weiterbildungsstellen zu besetzen.

Die Gewährung der Ausnahme zur Weiterbildung außerhalb des Landkreises muss auf Antrag beim Landkreis Nienburg/Weser vor Beginn der Tätigkeit an der Weiterbildungsstelle genehmigt werden.

- ~~a) die Aufnahme einer (Assistenz-) Arzttätigkeit an einer Klinik im Landkreis Nienburg/Weser für die Dauer der Verpflichtungszeit oder~~
- ~~b) die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist. In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.~~

- b) Sollte die ärztliche Tätigkeit ~~in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des/im~~ Landkrei—ses Nienburg/Weser vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studi—enförderung anteilig zurückzuzahlen.
- c) Die Studienförderung ist bei Bestehen einer Rückzahlungsverpflichtung mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB ab dem Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages zu verzinsen. Für die Rückzahlung kann Ratenzahlung vereinbart werden.
- d) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen.

9. Auswahlverfahren

Der Landkreis Nienburg/Weser prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung ei-



Medizinstipendium

Landkreis Nienburg/Weser

nes Stipendiums entsprechend Punkt 2 dieser Richtlinien. Für geeignet befundene
| Bewerber:innen werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.



Das Auswahlgremium besteht aus:

- Vertreter:innen an dem Bereich Personalwesen aus dem Fachdienst 410 Verwaltungsdienst Gesundheit
- und dem:der Amtsärzt:in des Landkreises Nienburg/Weser,
- einem:einer Vertreter:in der Kassenärztlichen Vereinigung der Bezirksstelle Verden (Geschäftsführer:in/ Kreisstellensprecher:in oder andere:nf Vertreter:innen) oder einer:einem Vertreter:innen der Ärzteschaft des Landkreises Nienburg/Weser-

Das Auswahlgremium führt Auswahlgespräche durch und wählt die für begabt und geeignet gehaltenen Medizinstudierenden für ein Stipendium aus.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. Hierüber entscheidet das Auswahlgremium des Landkreises aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abschließend.

10. Bewerbungsverfahren

Bewerbungsfristen:

Der Antrag auf die Gewährung eines Stipendiums kann bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim Landkreis Nienburg/Weser gestellt werden. Die Kreisverwaltung kann aus Zweckmäßigkeitsgründen die Bewerbungsfrist auch auf ein anderes Datum verlegen oder einen zweiten jährlichen Bewerbungstermin einrichten.

Erforderliche Unterlagen:

Bei Antragstellung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Formloses Bewerbungsschreiben,
- Tabellarischer Lebenslauf,
- Motivationsschreiben,
- Kopie des Personalausweises sowie
- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der Hochschulreife (soweit schon vorhanden)
- Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen, niederländischen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt (soweit schon vorhanden)
- bei schon bestandenerm Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses

Sofern gleichzeitig Fördermittel aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden oder beantragt wurden, ist dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sofern diese zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden, ist dieses unverzüglich schriftlich dem Landkreis anzuzeigen.